



Monitoring Report Nr. 8 Strafverfahren gegen Arid U.

8. Verhandlungstag/ 19. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Der Schwerpunkt des 8. Verhandlungstages lag auf den Schuldfähigkeitsgutachten zweier Sachverständiger. Zudem wurde ein Zeuge vom BKA zu den Ermittlungen befragt. Hier ging es vorrangig um die religiöse Entwicklung des Angeklagten.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Z13

Der Zeuge machte detaillierte Angaben zu der religiösen Entwicklung des Angeklagten.

a. Zum Angeklagten und dem Islam

Der Zeuge habe die Vernehmungen der Zeugen und Angehörigen durchgeführt. Der Angeklagte stamme aus einem „normal muslimischen“ Elternhaus. Das heißt, dass keine exzessive Religionsausübung stattgefunden habe. In seiner Kindheit habe der Angeklagte ab und zu mit seiner Mutter gebetet und sei mit dem Z12 in die Moschee gegangen. Ab seinem 16. Lebensjahr habe der Angeklagte eine stärkere Auseinandersetzung mit seiner Religion begonnen. In der Oberstufe habe eine Zeit der Antriebslosigkeit bestanden. Der Angeklagte selbst bezeichne diese Zeit als Depression. Seine Krise habe er Mitte 2010 aus unbekanntem Grund überwunden. Ab 2007 habe sich der Angeklagte intensiver mit der Religion auseinandergesetzt. Mit einem Freund habe er versucht, arabisch zu lernen und er hielt den Ramadan ein und habe sich stets „korrekt“ ernährt. Der Angeklagte habe den Islam als Lebenseinstellung und die Scharia als maßgebliche Autorität gesehen. In Bezug auf den Islam habe er keine bestimmte Bezugsperson gehabt. Er habe sich in Allem selbstständig informiert und weitergebildet. Der Angeklagte habe nicht versucht, andere Menschen von seinem Glauben zu bekehren. Er habe den Glauben nur für sich selbst eingehalten. Bekannt seien nur zwei Diskussionen in denen sich der Angeklagte zum Islam geäußert habe.

b. Zum Verhältnis zu den USA

Bezogen auf Amerikaner habe Uka seinen Freunden Videos geschickt. In diesen seien die Amerikaner als Übertäter, die Taliban als rechtschaffend dargestellt worden. Im Allgemeinen habe der Angeklagte eine gefestigte Einstellung zum Afghanistan-Konflikt. Er sehe die Amerikaner darin als Aggressor die Situation insgesamt als „scheiße“ an. Ferner habe ein Kontakt zu einem verurteilten Internetseitenbetreiber, welcher den Dschihad propagierte, nachgewiesen werden können. Der Inhalt des Kontakts sei jedoch nicht feststellbar gewesen.

c. Vergewaltigungsvideo und Reaktion auf die Tat

Zu dem Vergewaltigungsvideo, welches der Angeklagte als Auslöser für seine Tat benannt hatte, konnte der Zeuge keine näheren Angaben machen. Die Links seien nicht zu öffnen, und die Chronik nicht nachzuvollziehen gewesen. Der Zeuge habe den Angeklagten bei der Vernehmung als sehr ruhigen, höflichen, zuvorkommenden und umgänglichen Menschen empfunden. Er sei bezogen auf seine Tat und die Tötung mehrerer Menschen einerseits verschüchtert, andererseits beeindruckt gewesen. Uka habe zur Tat gestanden. Es sei während der Vernehmung keine Reue erkennbar gewesen. Dass die Tat ein Versuch des Märtyrertods gewesen sei, kann nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Ermittlungen sei festgestellt worden, dass Uka nicht ausgeschlossen habe, vor oder bei der Festnahme erschossen zu werden.

d. Der Angeklagte als Einzeltäter

Zu Beginn der Ermittlungen sei keinesfalls nur von einem Einzeltäter ausgegangen worden. Es sei aber nichts Gegenteiliges durch eine gezielte Beeinflussung feststellbar gewesen. Als Grund für die religiöse Motivation der Tat sei zum einen die Beschäftigung mit dem Islam, zum anderen die „Allahua akbar“-Rufe zu benennen.

e. Mögliche Ziele des Attentats

Der Angeklagte habe als Ziel der Tat die Linderung des Leids der Bevölkerung Afghanistans benannt. Mit seiner Tat habe er verhindern wollen, dass die Amerikaner dort töten. Die Tat habe er als Möglichkeit angesehen, dem entgegenzuwirken.

2. Aussage des Sachverständigen Moritz Schiffer

Der Sachverständige machte unterschiedliche Angaben zu verschiedenen Tests, die er am 11. Mai 2011 mit dem Angeklagten durchgeführt habe. Der Angeklagte habe in allen Intelligenztests gut bis überdurchschnittlich abgeschnitten. Der IQ von Arid Uka sei bei 110-115 und somit leicht über dem Normalwert von 90-110. Der Angeklagte habe Muster depressiver Verhaltensweisen gezeigt. Des Weiteren habe er eine unreife Persönlichkeitsstruktur und ein geringes Selbstwertgefühl gehabt. Herr Schiffer gab jedoch an, dass es nicht möglich gewesen sei, festzustellen, ob der Angeklagte zum Tatzeitpunkt Schwierigkeiten im Umgang mit Konfliktsituationen gehabt habe, es sei jedoch möglich, dass der Angeklagte unter einer Persönlichkeitsstörung leide. Ein „Schwachsinn“ im Sinne des Gesetzes, der sich schuld mindernd auswirke, sei jedoch in jedem Fall auszuschließen.

3. Aussage des Sachverständigen Leyggraf

a. Zu seinen Besuchen bei dem Angeklagten

Er habe am 28.03.2011, 03.05.2011 und 24.08.2011 mit dem Angeklagten gesprochen. Der Angeklagte wirkte auf ihn freundlich, höflich und offen, bezüglich seiner Familie jedoch eher zurückhaltend. Im März und Mai habe Herr Uka sehr nachdenklich gewirkt und lange Pausen gemacht, bevor er antwortete. Herr Leyggraf gab an, dass der Angeklagte ernst und bedrückt wirkte, auch angesichts des Tatgeschehens. Er habe auch keine rechte Erklärung für die Tat gehabt. Der Angeklagte habe sich jedoch deutlich von dschihadistischen Einstellungen distanziert. Im März habe der Angeklagte depressiv auf ihn gewirkt, im Mai schien sich seine Laune schon verbessert zu haben.

b. Die Kindheit des Angeklagten und dessen Charakter

Bezüglich seiner Kindheit habe der Angeklagte erklärt, er sei vor Schulbeginn aus dem Kosovo nach Deutschland gezogen, seine Eltern seien zeitweise getrennt gewesen, hätten später aber wieder zusammengefunden. Die zehnte Klasse habe er wiederholen müssen bis er schließlich anfangs der 11. Klasse dann depressiv geworden sei. Der Sachverständige führte weiter aus, dass der Angeklagte in Konfliktsituationen zum Rückzug neige, was sich sodann auch in seinen schulischen Leistungen niedergelegt habe. Die Religion habe dem Angeklagten Halt gegeben. Durch regelmäßige Gebete und die Erfüllung religiöser Pflichten habe sich eine Tagesstruktur ergeben. Nach außen hin habe der Angeklagte seinen Glauben jedoch kaum gezeigt. Den Märtyrertod habe er als erstrebenswert erachtet. Der Angeklagte habe ein geringes Selbstwertgefühl und kaum soziale Durchsetzungsfähigkeit. Er habe weiterhin ein instabiles Selbstbild gehabt und habe unterschiedliche Verhaltensweisen an den Tag gelegt.

c. Missbrauchserlebnis

Bezüglich des Vergewaltigungsvideos gab Herr Leyggraf an, die starke persönliche Reaktion des Angeklagten sei durch ein eigenes Missbrauchserlebnis zu erklären. Der Angeklagte habe ihm erzählt, dass er als 6-7jähriger im Park von einem älteren Mann missbraucht worden sei.

d. Schuldfähigkeit

Professor Leyggraf gab weiterhin an, der Angeklagte habe auf der Fahrt zum Flughafen Wut empfunden, die durch die gehörten Lieder verstärkt worden sei. Der Angeklagte erinnere sich jedoch nur an Teile der Tat. Bei der Tat habe der Angeklagte unter hoher emotionaler Aufladung und aggressiver Anspannung gestanden, das spiele jedoch für die Frage der Schuldfähigkeit keine Rolle. Der Angeklagte habe beim Verlassen der Wohnung schon eine generelle Bereitschaft zur Tatbegehung gehabt, was durch die Mitnahme der Tatwaffe unterstützt worden sei. Letztlich sei der Tatablauf so komplex gewesen, dass eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung ebenfalls auszuschließen sei.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen. Plädoyers und Urteilsverkündung wurden für Mitte Januar angesetzt.

2. Zuschauer

Es waren 20 Zuschauer anwesend. Hauptsächlich Vertreter der Presse.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
19.12.2011	8	10:06	11:15-11:14	12:38	2h 32min
Insgesamt:	8				20h 34min

Dorothea Schule-Uebbing, Jennifer Bobkov, Florian Müller